

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

**KOPIE**

Per E-Mail

1. Regierungen  
Präsidien der Bayer. Landespolizei  
Bayer. Polizeiverwaltungsamt  
Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei  
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
C14-3610-3-17

Bearbeiter  
Herr Oettl

München  
29.01.2025

Telefon / - Fax  
089 2192-2988 / -12272

Zimmer  
419

E-Mail  
stmi.sachgebiet-c14@polizei.bayern.de

## **Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); Parkgebührenbefreiung für Elektrofahrzeuge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.12.2024 wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt die Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung verkündet (GVBl. 2024 S. 645). Demnach wird § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) dahingehend ergänzt, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, ab dem 01.04.2025 bayernweit in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit sind.

Zu der Regelung übermitteln wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise:

## **1. Ziel der Regelung**

Zur Förderung der Elektromobilität soll für elektrisch betriebene Fahrzeuge kostenloses Parken generell für drei Stunden ermöglicht werden, um klima- und umweltschädliche Auswirkungen (etwa Beitrag zur Luftreinhaltung und Verringerung des Fahrzeuglärms) des motorisierten Individualverkehrs zu verringern. In diesem Zusammenhang sind aufgrund des bisher langsamen Umstiegs auf elektrisch betriebene Fahrzeuge zusätzliche Impulse erforderlich. Um neue Anreize zur Förderung der Elektromobilität zu setzen, ist die Regelung bayernweit einheitlich ausgestaltet.

Die maximale gebührenfreie Parkdauer von drei Stunden schließt ein Dauerparken aus. Sie ermöglicht jedoch für Gebiete mit entsprechendem Parkdruck typische Erledigungen, wie zum Beispiel Einkäufe, Arztbesuche, die Wahrnehmung von Geschäftsterminen oder die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen. Mit der Dauer von drei Stunden können unter Berücksichtigung von Wegezeiten auch mehrere dieser Erledigungen, wie dies regelmäßig erfolgt, kombiniert werden, so dass Anreize entstehen, etwa Innenstädte mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu befahren. Gleichzeitig stellt dies einen belebenden Faktor für solche Orte dar.

## **2. Grundlage der Regelung**

Die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Deren Gebrauch ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Unter den Gemeingebrauch fällt auch der ruhende Verkehr. Der Gemeingebrauch ist grundsätzlich unentgeltlich und gebührenfrei, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen zugelassen sind.

Solche Ausnahmen sind für den ruhenden Verkehr im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und auf dessen Grundlage in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Die Einschränkung des Gemeingebrauchs erfolgt insbesondere mittels sog. Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen. Den Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen kommt eine zeitlich begrenzte, ihrem wesentlichen Ziel

nach parkraumverteilende und -zuteilende Funktion zu. Sie sollen die Beschleunigung des Fahrzeugumschlags bewirken und führen dazu, dass Parkplätze trotz vorhandener Parkraumnot nicht ständig belegt sind, sondern dem Parkbedürfnis möglichst vieler Kraftfahrer zugutekommen (so auch BVerwG, NJW 1980, 850). Lediglich ergänzend erfolgt hierdurch zugleich eine Kostenbeteiligung der Verkehrsteilnehmer an den Aufwendungen für die damit verbundenen baulichen und verkehrstechnischen Maßnahmen.

Mit dem am 12.06.2015 in Kraft getretenen EmoG werden weitergehende Maßnahmen zur Bevorrechtigung der Teilnahme elektrisch betriebener Fahrzeuge am Straßenverkehr ermöglicht. In Rechtsverordnungen nach § 6a Absatz 6 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, des Straßenverkehrsgesetzes können als Bevorrechtigungen Ermäßigungen der Gebühren oder Befreiungen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden. Mit dem EmoG verfolgt der Bund das Ziel, elektrisch betriebene Fahrzeuge zu fördern, da es zuvor im deutschen Recht aufgrund der Präferenz- und Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts keine Ermächtigungsgrundlage gab, die unter anderem Parkgebührenbefreiungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr ermöglichten, um die Elektromobilität zu fördern (BT-Drs. 18/3418, S. 1, 10).

Konkret sind die Landesregierungen durch das StVG, auf das auch das EmoG verweist, bundesrechtlich ermächtigt, für die Festsetzung der Parkgebühren Gebührenordnungen zu erlassen und in diesen auch Höchstsätze festzulegen (§ 3 Abs. 6 EmoG i. V. m. § 6a Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 StVG). Der seit vielen Jahren bestehende § 10 ZustV regelt in Bayern die Parkgebühren zum Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Bereits bisher hatte die Staatsregierung also von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und Höchstsätze für Parkgebühren festgelegt. Sie macht nun auch von der Ermächtigung in § 3 Abs. 6 EmoG Gebrauch, wonach in der auf § 6a Abs. 6 Satz 2 StVG basierenden Rechtsverordnung (in Bayern: § 10 ZustV) eine zeitlich auf drei Stunden begrenzte Befreiung für Elektrofahrzeuge von der Gebührenpflicht ermöglicht wird. Die Laufzeit des EmoG ist zwar bis zum 31.12.2026 befristet. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob durch den Bundesgesetzgeber eine Verlängerung der Geltungsdauer des EmoG erfolgt.

### **3. Auswirkungen auf die Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen**

Die Regelung tritt zum 01.04.2025 in Kraft, damit erforderliche Umsetzungsmaßnahmen rechtzeitig erfolgen können. Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden entscheiden weiterhin über die Anordnung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen auf Grundlage von § 13 StVO vor Ort. Falls solche Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet wurden oder zukünftig noch werden, ist zwingend zu berücksichtigen, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 EmoG, die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit sind.

#### **a.) Parkgebührenordnungen**

Die Parkgebührenordnungen sind entsprechend anzupassen. Die darin enthaltenen Regelungen sind hinsichtlich der Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge für drei Stunden zu ergänzen. Hierzu kann der Wortlaut von § 10 Satz 3 und 4 ZustV n.F. in der jeweiligen Parkgebührenordnung wiedergegeben werden.

Eine unterlassene Anpassung der Parkgebührenordnungen führt jedoch nicht zur Nichtanwendbarkeit der Parkgebührenbefreiung nach § 10 Satz 3 ZustV n.F. Vielmehr fehlt es nicht angepassten Parkgebührenordnungen hierfür an einer Rechtsgrundlage, da sie gegen die Gebührenhöchstsätze (hier den aus rechtlicher Sicht zwingenden Parkgebührenhöchstsatz von null Euro in den ersten drei Stunden bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen) verstoßen. Die Gebührenordnungen wären aufgrund der Parkgebührenbefreiung für elektrisch betriebene Fahrzeuge in der Zuständigkeitsverordnung aufgrund sodann entgegenstehenden Rechts insoweit nicht anzuwenden. Dementsprechend könnten in diesem Zusammenhang auch keine Bußgeldverfahren eingeleitet werden und etwaig erteilte Bußgeldbescheide wären anfechtbar.

b.) Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit

Die Art der Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit nach § 13 StVO und damit der Nachweis der Parkzeit – durch Parkscheibe, Handyparken oder in anderer Weise – bleibt ebenso wie bei der Erhebung zeitabhängiger Parkgebühren der Ausgestaltung vor Ort überlassen. Anzumerken ist, dass der Nachweis der Parkzeit aufgrund des Wortlauts von § 10 Satz 3 ZustV n.F. unmittelbar in jedem Fall mittels Parkscheibe erfolgen kann. Selbst wenn also vor Ort grundsätzlich das Auslegen eines Parkscheines erforderlich ist, reicht es für die Inanspruchnahme des kostenlosen Parkens aus, wenn die Parkscheibe ordnungsgemäß ausgelegt wird. Diese Art des Nachweises ist auch in anderen Bereichen des Straßenverkehrs, bspw. bei der Nutzung des Schwerbehindertenparkausweises, üblich.

Für die Nachvollziehbarkeit der vor Ort geltenden Parkregelungen und um sich widersprechende Anordnungen auszuschließen, sind die Aushänge an Parkscheinautomaten (Anordnungen der Parkscheinautomaten) entsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen. Es bietet sich bspw. an, auf dem Aushang zumindest die Regelung des § 10 Satz 3 und 4 ZustV wörtlich zu zitieren oder sinngemäß wiederzugeben.

Eine Umrüstung oder gar eine Neuanschaffung von Parkscheinautomaten ist grundsätzlich nicht erforderlich, da das Auslegen der Parkscheibe in jedem Fall ausreicht. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, parallel zur Parkscheibe Parkscheinautomaten umzuprogrammieren oder zu ersetzen, um einen kostenlosen Parkschein anzubieten.

Soweit vor Ort lediglich das Auslegen der Parkscheibe zum Nachweis der Parkzeit möglich ist, da der Parkscheinautomat keinen Parkschein für ein dreistündiges kostenloses Parken ausgeben kann, sollte im Sinne einer bürgerfreundlichen Gestaltung auf das Erfordernis des Auslegens der Parkscheibe am Aushang des Parkscheinautomaten ausdrücklich hingewiesen werden.

Auf den örtlichen Geltungsbereich der Parkgebührenbefreiung, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung zu privatrechtlich betriebenen Parkplätzen, wird hingewiesen, siehe 4.

c.) Beschilderung

Auf eine ausdrückliche Kennzeichnung der Parkplätze für das kostenlose Parken für E-Fahrzeuge mittels Beschilderung kann verzichtet werden (vgl. auch lfd. Nr. 7 des 3. Abschnitts (Zeichen 314) Nr. 3 lit. b) Anlage 3 StVO). Es reicht für den Nachweis der Gebührenbefreiung aus, wenn beim Parken auf öffentlichen Parkflächen eine entsprechend auf den Parkbeginn eingestellte Parkscheibe hinter die Windschutzscheibe gelegt wird. Alternativ ist es aber auch der parkraumbewirtschaftenden Stelle belassen, dass sie ihre Parkautomaten entsprechend umstellt, sodass der E-Autofahrer für bis zu drei Stunden ein kostenloses Ticket ziehen kann. Zudem können auch Park-Apps benutzt werden, soweit dort ein entsprechendes Zusatzfeld hinterlegt ist, mit der für E-Fahrzeuge die ersten drei Stunden kostenloses Parken nachgewiesen werden kann. Auf die Ausführungen unter b.) wird hingewiesen.

Es ist den zuständigen Straßenverkehrsbehörden jedoch unbenommen, die Parkgebührenbefreiung von drei Stunden auch durch eine entsprechende Beschilderung mit Zeichen 314 und Zusatzzeichen zu kennzeichnen. Insbesondere hinsichtlich der bestehenden Beschilderung ist jedoch darauf zu achten, dass sie der Parkgebührenbefreiung nicht widerspricht (also bspw. das Zusatzzeichen lediglich für zwei Stunden anstatt drei Stunden von der Parkgebühr befreit). Bezüglich der bestehenden sonstigen Parkregelungen (insbesondere was eine ggf. angeordnete Höchstparkdauer anbelangt) wird auf d.) verwiesen.

Im Übrigen können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden wie bisher im Einzelfall durch Anordnung mittels Verkehrszeichen und Zusatzzeichen auf Grundlage der jeweiligen Parkgebührenordnungen eine weitergehende Freistellung von der Entrichtung einer Parkgebühr anordnen (also bspw. für mehr als drei Stunden von der Parkgebühr befreien).

d.) Verhältnis zu bestehenden Parkregelungen

Unabhängig von der Parkgebührenbefreiung sind die weiteren Parkregelungen vor Ort weiterhin maßgeblich. Denn § 10 Satz 3 und 4 ZustV n.F. beschränkt sich auf die Regelung der Parkgebühren. Soweit etwa eine zulässige Höchstparkdauer angeordnet ist, gilt diese für alle Fahrzeuge

und darf nicht überschritten werden. Sollte die maximal erlaubte Zeit zum Parken also unter drei Stunden liegen, wird sie durch die Gebührenbefreiung nicht außer Kraft gesetzt. Durch die Gebührenbefreiung für lediglich drei Stunden wird ein Dauer- bzw. Langzeitparken verhindert. Soweit Elektrofahrzeuge länger als drei Stunden geparkt werden (und gemäß einer ggf. angeordneten Höchstparkdauer auch dürfen), sind ggf. für die zusätzliche Parkzeit die normalen Parkgebühren entrichten. Gleichsam verhält es sich, wenn Parkregelungen auf bestimmte Stunden oder Tage beschränkt sind. Insoweit bestehen für die Straßenverkehrsbehörden weiterhin Steuerungsmöglichkeiten, den Parkraum im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu bewirtschaften.

#### **4. Örtlicher Geltungsbereich der Parkgebührenbefreiung**

Die Parkgebührenbefreiung nach § 10 ZustV gilt bayernweit und ausschließlich auf Parkflächen mit öffentlichem Verkehr, auf denen eine Parkraumbewirtschaftungsmaßnahme nach § 13 StVO amtlich angeordnet und eine Parkgebührenordnung nach § 6a Abs. 6, 7 StVG erlassen wurde. Amtlich angeordnete öffentliche Parkplätze sind regelmäßig am Zeichen 314 erkennbar.

Sie gilt nicht auf privatrechtlich betriebenen Parkplätzen, auch wenn diese dem öffentlichen Verkehr dienen. Das können vor allem Parkplätze oder Parkhäuser sein, die mit einer Schranke versehen sind und bei denen bei der Einfahrt ein Ticket gezogen werden muss. Auch sind bspw. Supermarktparkplätze in der Regel keine öffentlichen Parkplätze, da es sich hierbei häufig nicht um Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen nach der StVO handelt. Anzumerken ist, dass auch Kommunen grundsätzlich Parkplätze privatrechtlich betreiben können. Die Parkgebührenbefreiung greift also nicht in die Regelung der Nutzung von im Rahmen der Selbstverwaltung geschaffener besonderer kommunaler Einrichtungen für das Parken ein.

Es ist zu bedenken, dass mitunter auch bei privat(-rechtlich) betriebenen Parkplätzen das Zeichen 314 genutzt wird. Für die parkende Person ist es dann nicht auf den ersten Blick erkennbar, ob es sich um einen öffentlichen oder um einen privatrechtlich betriebenen Parkplatz handelt. Auch zur Vermeidung

derung von Irritationen ist es daher erforderlich, die geltende Parkgebührenregelung auf dem Aushang des Parkscheinautomaten wiederzugeben (siehe auch 3 b.)).

## 5. Zeitliche Dauer der Parkgebührenbefreiung

Die Parkdauer wird, sofern keine Höchstparkdauer besteht, durch die Inanspruchnahme der Parkgebührenbefreiung nicht beschränkt. Bei einem über drei Stunden hinaus andauernden Parkvorgang muss jedoch lediglich für die zusätzliche Parkzeit die normale Parkgebühr entrichtet werden. Bei entsprechend programmierten Parkscheinautomaten oder elektronischen Einrichtungen könnte dies unmittelbar etwa durch ein dort vorgesehenes Kombinationsticket erfolgen.

Alternativ, wenn zum Beispiel die Umrüstung bestehender Parkscheinautomaten technisch nicht möglich ist oder aus anderen Gründen ausscheidet oder der Fahrzeugführer sich selbst für die Nutzung der Parkscheibe entscheidet, kann eine Kombination aus dem Auslegen der Parkscheibe und dem ergänzenden Lösen eines Parkscheins genutzt werden. Es ist dann davon auszugehen, dass ein Parkscheinautomat insofern nicht (vollständig) funktionsfähig ist (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVO). Konkret kann in diesem Fall ein Parkschein lediglich für die **zusätzliche** Parkzeit gelöst werden.

Hierbei kommen zwei Fallkonstellationen in Frage:

### a.) Erste Fallkonstellation: Zuerst Parkticket, dann Parkscheibe

Die Parkscheibe ist anstatt dem Zeitpunkt des Anhaltens entsprechend dem Ende des gelösten Parkscheins vor zu stellen.

*Als Beispiel:*

*Der Fahrer eines elektrisch betriebenen Fahrzeuges parkt um 10:00 Uhr sein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatz und möchte (zulässigerweise) vier Stunden parken. Da er drei Stunden gebührenfrei parken darf, reicht es aus, wenn er für die erste Stunde bis 11:00 Uhr ein Parkticket löst und seine Parkuhr auf 11:00 Uhr stellt. In diesem Fall kann er ab 11:00 Uhr von der Gebührenbefreiung drei Stunden lang Gebrauch machen.*



- b.) Zweite Fallkonstellation: Zuerst Parkscheibe, dann Parkticket  
Sofern alternativ der gelöste Parkschein (Parkbeginn) und die Parkscheibe auf denselben Zeitpunkt gestellt sind, ist dies nicht zu beanstanden. Dann ist die gemäß dem Parkschein zulässige Parkzeit zu der Parkgebührenbefreiung von drei Stunden hinzuzuaddieren.

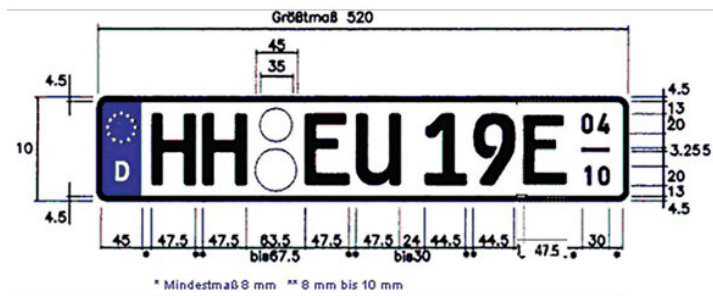
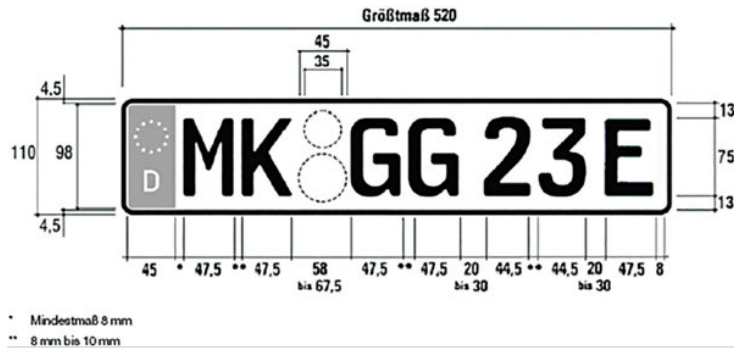
*Als Beispiel:*

*Der Fahrer eines elektrisch betriebenen Fahrzeuges parkt um 10:00 Uhr sein Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatz und möchte (zulässigerweise) **vier** Stunden parken. Da er drei Stunden gebührenfrei parken darf, reicht es aus, wenn er für die ersten drei Stunden bis 13:00 Uhr seine Parkscheibe auf 10:00 Uhr stellt. Zusätzlich legt er einen Parkschein für die Parkdauer von einer Stunde aus. Diese zusätzliche „erkaufte“ Parkzeit ist der Parkgebührenbefreiung von drei Stunden hinzuzuaddieren. Demnach kann er ab 13:00 Uhr von dieser „erkauften“ Parkzeit Gebrauch machen. Es ist hier unerheblich, wenn der Parkschein nicht die „korrekte“ Endparkzeit wiedergibt. Es ist lediglich erforderlich, dass der Fahrer für die gesamte Parkzeit berechtigt parkt (also für die ersten drei Stunden von der Parkgebührenbefreiung Gebrauch macht und für die anschließende Parkzeit die Parkgebühr in ausreichender Höhe entrichtet hat).*

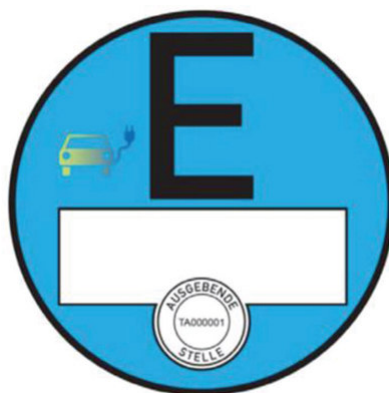
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StVO bleibt unberührt.

## **6. Definition der elektrisch betriebenen Fahrzeuge**

Von der Regelung in § 10 ZustV können ausschließlich elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des EmoG Gebrauch machen. Darüber hinaus müssen diese nach § 4 EmoG gekennzeichnet sein, um die Parkgebührenbefreiung nutzen zu können. In der Praxis bedeutet dies regelmäßig eine Kennzeichnung mit einem sog. „E-Kennzeichen“ nach § 11 Abs. 1 und 2 FZV. Das E-Kennzeichen nach § 11 FZV ist daran zu erkennen, dass das allerletzte Zeichen im Kennzeichen immer der Buchstabe „E“ ist.



Fahrzeugen aus anderen Staaten kann auf Antrag von Zulassungsbehörden und anderen berechtigten Stellen eine Plakette nach Anlage 3 zur FZV zugeteilt werden und diese ist an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar anbringen (§ 11 Abs. 4 FZV).



Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge und für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich (§ 11 Abs. 5 FZV).

Elektrisch betriebene Fahrzeuge, die nicht hiernach gekennzeichnet sind, müssen weiterhin Parkgebühren entrichten, auch wenn sie theoretisch die Voraussetzungen für die Erteilung eines sog. E-Kennzeichens erfüllen würden. Dies ist die zwingende gesetzliche Folge der Entscheidung des Fahrzeughalters, ggf. kein E-Kennzeichen zu beantragen.

## **7. Ahndung von Verstößen**

Bei festgestellten Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen, gelten die jeweiligen Maßgaben zur Parkraumbewirtschaftung uneingeschränkt. Zur Ahndung können daher die je nach Einzelfall zutreffenden, einschlägigen Tatbestände des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten angewendet werden. Handelt es sich um ein Fahrzeug mit E-Kennzeichen, empfehlen wir zur besseren Nachvollziehbarkeit im Falle von Einsprüchen oder Rückfragen eine Konkretisierung des Verstoßes (z. B. Parkgebührenbefreiung E-Fahrzeug nicht einschlägig – keine Parkscheibe lesbar im/am Fahrzeug etc.). Wird die zugestandene kostenfreie Zeit überschritten, ist der Zeitraum nach Ablauf der zugestandenen Zeit als Tatvorwurf anzugeben und nicht auf den Beginn des Parkvorgangs zurückzurechnen. Auch hier empfehlen wir eine Tatbestandskonkretisierung (z. B. Gebührenfreier Zeitraum von XX Stunden überschritten).

## **8. Auswirkungen auf die Kommunen**

Den Kommunen werden keine neuen Aufgaben übertragen. Auch werden keine besonderen Anforderungen an die Erfüllung bereits bestehender Aufgaben gestellt. Durch die Verordnung entstehen den Kommunen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten, wenngleich wohl in begrenztem Umfang Einnahmen aus den Parkgebühren wegfallen können.

Die Regelung umfasst nur die Bewirtschaftung des Parkens auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Rahmen des Gemeingebrauchs sowie im Rahmen von Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteter Parkplätze und greift nicht in die Regelung der Nutzung von im Rahmen der Selbstverwaltung geschaffener besonderer kommunaler Einrichtungen für das Parken ein (vgl. auch bereits Nr. 4). Das Parkraummanagement inkl. angeordneter Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge sowie der Erlass zugehöriger Gebührenordnungen gehört bereits bisher zu den Aufgaben von Staat und Gemeinden und richtet sich somit gleichermaßen an diese. Inhaltliche Regelungen etwa im Sinne zusätzlicher Pflichten, die einen Planungs-, Ermittlungs- oder Abwägungsvorgang verursachen, werden nicht geschaffen, sondern nur die Gebührenhöhe für das Parken bestimmter Fahrzeuge weiter ausdifferenziert.

Eine Kompensation für ggf. wegfallende Parkgebühren ist daher nicht vorgesehen. Das Regelungsvorhaben fällt insbesondere nicht unter das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV). Aus den unter Nr. 2 genannten Gründen ist die Erhebung von Parkgebühren durch Kommunen von vornherein beschränkt.

Hinsichtlich der ggf. anfallenden Kosten für die Umstellung der Parkscheinautomaten bzw. für die Anpassung der dazugehörigen Aushänge richtet sich die Kostentragungspflicht kraft Bundesrecht nach § 5b StVG. Demnach trägt die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen der Träger der Straßenbaulast. Auch Parkscheinautomaten sind solche Verkehrseinrichtungen (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 3 StVO). Für diese besteht in Ortsdurchfahrten eine Sonderregelung (§ 5b Abs. 2 lit. c StVG). Verkehrszeichen und -einrichtungen unterliegen regelmäßiger (Rechts-)Änderungen und Erneuerungen. Im Fall der Gebührenbefreiung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen handelt es sich um eine solche Rechtsän-

derung. Die Umstellung der Parkscheinautomaten bzw. die Anpassung der dazugehörigen Aushänge unterliegt daher der regulären Kostentragungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Küpper  
Ministerialrat

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

## **Kopie**

per E-Mail  
Bayer. Städtetag  
Bayer. Gemeindetag  
Bayer. Landkreistag

mit der Bitte, Kenntnis zu nehmen. Wir bitten darum, das Schreiben lediglich intern zu verwenden.